

- Vorbeugender Grundwasserschutz – Acker
- Humusaufbau und Erosionsschutz in Wien &
im ÖPUL 2023

Grundanforderungen

Zielsetzung

Die ÖPUL-Maßnahme „Vorbeugender Grundwasserschutz – Acker“ dient der Verbesserung des Oberflächen- und Grundwasserschutzes sowie der qualitativen Erhaltung und Verbesserung des Bodenzustands und der Bodenfruchtbarkeit. Aktuell nehmen rund 70 Prozent der Wiener Ackerbaubetriebe an dieser Maßnahme teil.

Teilnahmevoraussetzungen

Die Maßnahme „Vorbeugender Grundwasserschutz – Acker“ und die nur im Bundesland Wien angebotene Option „Humusaufbau und Erosionsschutz in Wien“ setzen die gleichzeitige Teilnahme an der Maßnahme „Begrünung von Ackerflächen – Zwischenfruchtanbau“ bzw. an der Maßnahme „Begrünung von Ackerflächen – System Immergrün“ voraus. Bei den beiden Begrünungsmaßnahmen handelt es sich um einjährige ÖPUL 2023 Maßnahmen, welche sich jährlich automatisch verlängern, sofern diese vom Landwirt nicht bewusst abgemeldet werden. Die Abmeldung bzw. die Nichterfüllung der Teilnahmebedingungen der Begrünungsmaßnahmen würde eine nicht Zustandekommen des ÖPUL 2023 Vertrages bedeuten. Dies würde in weiterer Folge zu einer Verletzung der Kombinationsverpflichtung und zu Sanktionen und Rückforderungen führen.

Die Gebietskulisse der Maßnahme „Vorbeugender Grundwasserschutz – Acker“ erstreckt sich im Bundesland Wien über die Katastralgemeinden mit Ackerflächen des 10., 11., 21., 22. und 23. Bezirks. Im Norden Wiens angrenzende niederösterreichische Katastralgemeinden sind ebenfalls in der Gebietskulisse enthalten. Die Gebietskulisse der Option „Humusaufbau und Erosionsschutz in Wien“ ist auf das Bundesland Wien beschränkt.

Aufzeichnungen

Betriebsbezogene Aufzeichnungen

In den betriebsbezogenen Aufzeichnungen werden die am Hof entstehenden, benötigten und ausgebrachten Nährstoffmengen festgehalten.

Bis spätestens 28. Februar eines jeden Jahres muss eine voraussichtliche Düngeplanung für den gesamten Betrieb erstellt werden. Diese Planung umfasst:

- den Nährstoffbedarf aller Kulturen
- eine Ertragsplausibilisierung, also eine realistische Einschätzung der zu erwartenden Erträge
- die Vorfruchtwirkung sowie gegebenenfalls vorhandene Stickstoffüberschüsse der vorhergehenden Kultur die je nach Vorkultur zu einer Verringerung des tatsächlichen Nährstoffbedarfs führen kann

Bei der betriebsbezogenen Düngeplanung ist (sofern bewässert wird) der im Beregnungswasser enthaltene Stickstoff zu berücksichtigen. Betriebe mit Tierhaltung müssen zusätzlich dokumentieren, wie viel Stickstoff in Form von Wirtschaftsdüngern anfällt. Diese Mengen fließen direkt in die betriebliche Nährstoffbilanz ein.

Bis 31. Jänner des Folgejahres muss die betriebliche Nährstoffbilanz abgeschlossen sein. Sie zeigt, ob die vorausgegangene Planung eingehalten wurde und wie sich die tatsächlichen Nährstoffströme auf den Betrieb ausgewirkt haben.

Schlagbezogene Aufzeichnungen

Während die betriebsbezogenen Aufzeichnungen den Gesamtbetrieb abbilden, gehen die schlagbezogenen Einträge ins Detail. Sie erfassen alle relevanten Tätigkeiten je Ackerfläche.

Für jeden teilnehmenden Schlag sind folgende Punkte verpflichtend:

- Bezeichnung und Größe des Schlages
- Datum und Menge der Düngerausbringung
- Bewässerungsdaten inklusive Mengen und Zeitpunkten
- Anbau- und Erntedatum
- Erntemengen, die durch Wiegebelege nachweisbar sind
- Berechnung des Stickstoff Entzuges durch das Erntegut

Diese Dokumentation muss elektronisch geführt werden und spätestens innerhalb von 14 Tagen nach jeder relevanten Maßnahme (Düngung, Bewässerung, Anbau, Ernte) eingetragen werden.

Stickstoffbilanzierung

Nach der Ernte wird für jeden Schlag ein sogenannter „Stickstoffsaldo“ berechnet: Er zeigt die Differenz zwischen dem zugeführten Stickstoff (z. B. Düngung) und dem durch die Ernte abgeführten Stickstoff. Ein Stickstoffüberschuss von mehr als 20 kg/ha, max. jedoch 100 kg/ha aus der vorangegangenen Kultur ist im Ausmaß von 80 Prozent für die Folgekultur zu berücksichtigen.

Im Falle eines Anbaus einer genutzten Zwischenfrucht kann der Entzug der Zwischenfrucht den anzurechnenden Stickstoffüberschuss reduzieren. Ungenutzte Zwischenfrüchte reduzieren den anzurechnenden Stickstoffüberschuss nicht bzw. ist die entsprechende Vorfruchtwirkung bzw. Stickstoffdüngung ebenso für die Folgekultur anzurechnen.

Die ertragsabhängigen Entzugsfaktoren sind in der Nitrat-Aktionsprogramm-Verordnung – NAPV (Anlage 3, Abschnitt V) einsehbar. Bei Körnerleguminosen (Soja, Körnererbse, Ackerbohne, etc.) sowie Futterleguminosen (Klee, Luzerne, etc.) ist abweichend zur NAPV nicht der ertragsabhängige Entzugsfaktor, sondern der N-Bedarf der Kulturen anzusetzen. Damit wird auch die Stickstoff - Fixierungsleistung von Leguminosen entsprechend berücksichtigt.

z.B. Sojabohne: Düngeobergrenze bzw. ausgebrachte Düngemenge = Entzugsfaktor. Düngeobergrenze bei Sojabohne 60 kg N/ha bzw. 50 kg N/ha im Nitratriskogebiet.

Auch bei Schadereignissen wie z. B. Hagel oder Trockenheit müssen Stickstoffüberschüsse für die Folgekultur berücksichtigt werden, für ab dem Antragsjahr 2025 bestehende oder angebaute Kulturen jedoch maximal im Ausmaß von 100 kg N/ha vor Abzug des Reduktionsfaktors.

Besondere Bestimmungen der Stickstoffbilanz

Die Anlage einer Hauptkultur bzw. einer Zwischenfrucht (gemäß Begrünung von Ackerflächen Zwischenfruchtanbau bzw. System Immergrün) noch im Herbst (bis 15. November) ist erforderlich bei

- einem errechneten Stickstoffüberschuss aus der Vorkultur von mehr als 30 kg oder
- bei Schlägen größer als 0,3 ha Feldgemüse oder Kürbis als Vorkultur oder
- bei einem Umbruch von Ackerfutter oder Ackerbrachen vor dem 15. November

Ausgenommen davon sind Schläge mit Kulturen, die nach dem 30. September geerntet werden, jedoch nicht die Anlageverpflichtung nach Umbruch von Ackerfutter.

Die Ertragslage bestimmt die Düngeobergrenze je Kultur. Die Einschätzung der Ertragslage ist auf Basis langjähriger Erfahrungswerte vorzunehmen. Für Betriebe nördlich der Donau (Nitratisikogebiet) gelten die reduzierten Düngeobergrenzen (Spalte Nitratisikogebiet) je Ertragslage gemäß der Düngewerttabellen der Richtlinie für die sachgerechte Düngung (SGD).

Bildungsverpflichtung

Weiterbildungsverpflichtung

Bis spätestens am 31. Dezember 2026 sind von der förderwerbenden Person unabhängig von der Vorqualifikation fachspezifische Kurse oder Fachexkursionen zu den Themen Grundwasserschutz, Humusaufbau, wassersparende Bewirtschaftungsmethoden bzw. grundwasserschonende Bewässerung im Mindestausmaß von 10 Stunden zu absolvieren. Bei zusätzlicher Teilnahme an der Maßnahme „Humusaufbau und Erosionsschutz in Wien“ sind zusätzlich weitere 3 Stunden Bildung und Beratung im Zusammenhang mit Bodenproben, Humusaufbau oder pflugloser Bodenbearbeitung bis spätestens am 31. Dezember 2026 in Anspruch zu nehmen.

Es sind Kurse aus dem Bildungsangebot eines vom Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Klima- und Umweltschutz, Regionen und Wasserwirtschaft (BMLUK) anerkannten Bildungsanbieters zu wählen.

Erstellung Gewässerschutzkonzept

Das Gewässerschutzkonzept ist ein Teil der verpflichtenden Weiterbildung und muss bis spätestens 31. Dezember 2026 einmalig in der Periode am Betrieb vorliegen. Ziel des Gewässerschutzkonzeptes ist, betriebsspezifische Maßnahmen zum Gewässerschutz zu erfassen, die am landwirtschaftlichen Betrieb umgesetzt werden. Für die Erstellung des Konzeptes sind folgende Punkte wichtig:

- Maßnahmen zur Reduktion von Nährstoffeinträgen in Grund- und Oberflächengewässer
- Strategien zur Verminderung von Bodenerosion
- Nutzung von Messergebnissen (z.B. Bodenproben, Nitrat-Informationsdienste) zur gezielten Düngebemessung

Bodenuntersuchung

Verpflichtung zur Bodenuntersuchung

Bodenuntersuchungen sind hinsichtlich der **Gehalte an Stickstoff, Phosphor, Kali, Humus sowie des pH-Wertes** zu untersuchen. Bei Stickstoff hat die Untersuchung den nachlieferbaren oder den Gehalt an mineralischem Stickstoff zu umfassen.

Pro angefangenen 5 Hektar Ackerfläche ist bis spätestens 31. Dezember 2026 mindestens eine Bodenprobe zu ziehen. Hinsichtlich der notwendigen Anzahl der Bodenuntersuchung ist immer aufzurunden, d.h. bis 5 ha mindestens eine Probe, zwischen 5 und 10 ha zwei Proben (usw.). Ausgangsbasis für die Berechnung sind die im MFA 2026 gemeldeten Ackerflächen innerhalb der Gebietskulisse, unabhängig von der Nutzung. Eine Toleranz gibt es nicht, so sind z.B. bei 5,13 ha Acker innerhalb der gesamten Gebietskulisse immer 2 Bodenproben erforderlich.

Bei Teilnahme an der Option „Humusaufbau und Erosionsschutz in Wien“ sind bis 31. Dezember 2026 weitere Bodenproben zu ziehen, d.h. pro angefangener 5 Hektar Ackerflächen ist somit eine weitere Bodenprobe (zusätzlich zu den im Rahmen der Maßnahme „Vorbeugender Grundwasserschutz auf Ackerflächen“ erforderlichen Bodenproben) innerhalb der Gebietskulisse zu ziehen. Beachten Sie, dass sich bei dieser Maßnahme die Gebietskulisse nur auf die Flächen des Vorbeugenden Grundwasserschutzes im Bundesland Wien bezieht.

Anrechenbare Bodenproben

Anrechenbar sind Bodenproben, die ab dem 1. Jänner 2022 gezogen und von einem akkreditierten Labor untersucht wurden. Die Weitergabe einer Bodenuntersuchung gemeinsam mit der Ackerfläche an einen anderen Betrieb ist nicht möglich, da die im jeweiligen Jahr gezogene Bodenprobe auch dem jeweiligen Mehrfachtantrag zugeordnet werden muss. Für den abgebenden Betrieb kann die Probe jedoch angerechnet werden. Der übernehmende Betrieb muss gegebenenfalls eine neuerliche Untersuchung vornehmen lassen.

Erfassung der Bodenproben im INVEKOS-GIS

Die Eingabe der Ergebnisse von Bodenproben erfolgt in der dafür vorgesehenen Erfassungsmaske im INVEKOS-GIS über eAMA. Neue Bodenproben können entweder manuell im Fenster "Bodenproben Details" erfasst werden oder mittels einer CSV-Datei hochgeladen werden. Die AMA hat zur Unterstützung bei der selbsttätigen Erfassung von Bodenuntersuchungsergebnissen ein Erklärvideo erstellt. Dieses ist auf YouTube unter folgendem Link INVEKOS-GIS: Bodenproben erfassen abrufbar.

Spezielle Vorgaben

Bodenbearbeitungsvorgaben bei der Option „Humusaufbau und Erosionsschutz in Wien“

Eine wendende Bodenbearbeitung auf Ackerflächen ist im gesamten Vertragszeitraum innerhalb der Gebietskulisse Wien nicht zulässig (sowohl für Haupt- als auch für Zwischenfruchtkulturen, ausgenommen davon ist die Bodenbearbeitung nach Mais).

Vorgaben betreffend Pflanzenschutz

Innerhalb der Gebietskulisse ist der Einsatz der Wirkstoffe Dimethachlor, Metazachlor, S-Metolachlor und Terbutylazin sowie im Falle der Wiederzulassung auch Bentazon bei Anbau von Sorghum, Mais (inklusive Zuckermais und Saatmaisvermehrung), Raps, Soja und Zuckerrübe nicht zulässig.

Im Fall eines flächigen Pflanzenschutzmitteleinsatzes besteht eine gesonderte Angabeverpflichtung im Mehrfachtantrag. Die Ausbringung von gebeiztem Saatgut zählt als flächige Anwendung.

Folgende Codes sind bei betroffenen Schlägen zu erfassen, wenn ein flächiger Pflanzenschutzmitteleinsatz erfolgt:

- Bei alleinigem Einsatz von im Biolandbau zugelassenen Pflanzenschutzmitteln → PSMBIO
- Bei alleinigem Einsatz von chemisch-synthetischen sowie auch im Biolandbau zugelassenen Pflanzenschutzmitteln → PSMCS

Mehr zum Thema

Unter den nachstehenden Link's stehen sämtliche Formulare, Tabellen und Excel Berechnungsprogramme für die Betriebs- sowie schlagbezogenen Aufzeichnungsverpflichtungen zum Download bereit:

- Verordnung NAPV, Tabelle Düngeobergrenzen, Tabelle Entzugswerte, LK-Düngerrechner, Schlagaufzeichnungsblätter, Düngeverbotszeiträume
 - [Formulare und Downloads | Landwirtschaftskammer Niederösterreich](#)
- ÖPUL 2023 Maßnahmenerläuterungsblatt „Vorbeugender Grundwasserschutz – Acker“
 - <https://www.ama.at/fachliche-informationen/oepul/merkblaetter/>
- Auflistung der Katastralgemeinden im „Vorbeugender Grundwasserschutz – Acker“ (Anhang G der Sonderrichtlinie ÖPUL 2023)
 - www.ama.at/fachliche-informationen/oepul/recht
- Richtlinien für die sachgerechte Düngung
 - [Fachbeirat für Bodenfruchtbarkeit und Bodenschutz](#)
- Anleitungsvideo für die Erstellung des Gewässerschutzkonzeptes
 - [Gewässerschutzkonzept nicht vergessen - jetzt dranbleiben! | Landwirtschaftskammer Niederösterreich](#)
- Ausfüllanleitung mit Beispielbetrieb und Leerformular für die Erstellung des Gewässerschutzkonzeptes
 - [Erstellung des betriebsbezogenen Gewässerschutzkonzeptes | Landwirtschaftskammer Niederösterreich](#)
- Anleitungsvideo für die Erfassung von Bodenproben im INVEKOS GIS
 - [INVEKOS-GIS: Bodenproben erfassen](#)
- Liste anerkannter Bildungsanbieter
 - <https://www.ama.at/fachliche-informationen/oepul/listen>
- Akkreditierte Labore
 - [Verpflichtende Bodenuntersuchungen bei den ÖPUL-Maßnahmen „Humuserhalt und Bodenschutz auf umbruchsfähigem Grünland“ und „Vorbeugender Grundwasserschutz – Acker“](#)

Weiterbildungsangebote

Präsenzveranstaltungen

- **Erstellung Gewässerschutzkonzept - ÖPUL 2023**
Mi, 08.04.2026 von 9 bis 12 Uhr | LK Wien
3 Stunden anrechenbar "Vorbeugender Grundwasserschutz-Acker"
<http://www.wien.lfi.at/nr/9-0001814>
- **Treffpunkt Ackerbau 2026**
Mi, 10.06.2026 von 14 bis 17 Uhr | Aderklaa
2 Stunden anrechenbar "Vorbeugender Grundwasserschutz-Acker"
<http://www.wien.lfi.at/nr/9-0001811>

Onlinekurse

- **Betriebsbezogenes Gewässerschutzkonzept**
1 Stunde anrechenbar "Vorbeugender Grundwasserschutz-Acker"
<http://www.wien.lfi.at/nr/9-0001793>

- **Mein Bodenwissen – Ausflug in den Boden**
3 Stunden anrechenbar "Vorbeugender Grundwasserschutz-Acker"
<http://www.wien.lfi.at/nr/9-0001736>
- **Grundwasserschutz im Ackerbau - Praktisches Wissen und Umsetzung**
4 Stunden anrechenbar "Vorbeugender Grundwasserschutz-Acker"
<http://www.wien.lfi.at/nr/9-0001792>
- **Stickstoff im Ackerbau**
3 Stunden anrechenbar "Vorbeugender Grundwasserschutz-Acker"
<http://www.wien.lfi.at/nr/9-0001727>

Selbstverständlich können aber auch anrechenbare Präsenzveranstaltungen in anderen Bundesländern zur Erfüllung der Weiterbildungsverpflichtung absolviert werden, welche unter [Kurssuche | LFI Wien](#) zu finden sind.

Stand:

Februar 2026

Autor:

Ing. Philipp Prock, Tel. +43 (0)5 0259-11124, philipp.prock@lk-wien.at